

Zum 1. Januar 2002 wurde mit der Einführung der so genannten Riester-Rente der Versuch unternommen, zusätzlich zur staatlichen eine private Altersversicherung zu etablieren. Doch nach dem ersten Jahr hat sich Ernüchterung eingestellt. Der erwartete Boom in der Finanzbranche blieb aus. Ist der Einstieg in die private Altersvorsorge in Deutschland misslungen?

Warum ist die Riester-Rente ein Ladenhüter?

Die Riester-Rente wurde am 1. Januar 2002 begleitet von teuren Werbekampagnen der Versicherungswirtschaft und großen Hoffungen der Politik eingeführt. Doch nach dem ersten Jahr hat sich jedoch überall Ernüchterung eingestellt. Der erwartete Boom in der Finanzbranche blieb aus, das Geschäft verlief über das Jahr hinweg eher schleppend, selbst die erhoffte Jahres-Endrallye blieb aus. Bis Ende vergangenen Jahres wurden kaum 3 Mill. private Verträge abgeschlossen, obwohl mehr als 30 Mill. Personen förderberechtigt sind. Riester-Policen haben deshalb inzwischen ein Image als Ladenhüter, weshalb auch in Zukunft eine Trendumkehr kaum zu erwarten ist.

Warum ist der Einstieg in die private Altersversorgung in Deutschland so gründlich misslungen? Im Folgenden werden mögliche Ursachen diskutiert, welche in der öffentlichen Diskussion immer wieder genannt werden: Die mangelnde Aufklärung der Bevölkerung, die komplizierte Ausgestaltung der Riester-Förderung, der gleichzeitige Ausbau der betrieblichen Versorgungssysteme und die abschreckenden Kriterien für die Zertifizierung der Riester-Produkte.

Kenntnisse über künftige Versorgungslücken

Unter Ökonomen ist es wohl weitgehend unumstritten, dass die Finanzierung der staatlichen Sozialversicherungssysteme langfristig nicht gesichert ist und die derzeit aktive Generation durch mehr Eigenvorsorge ihre Absicherung im Alter stabilisieren muss. Gerade in Deutschland ist ein Umsteuern in Richtung mehr Kapitaldeckung angezeigt, weil der Alterungsprozess der Bevölkerung in wenigen Jah-

ren mit besonderer Härte einsetzen wird und gleichzeitig ein im internationalen Vergleich allzu hoher Anteil der Altersvorsorge umlagefinanziert ist. Mit der Rentenreform 2000 wird deshalb ohne Zweifel ein Schritt in die richtige Richtung unternommen.

Die Frage ist allerdings, ob außer den interessierten Ökonomen auch die betroffene Bevölkerung in ausreichendem Maße über die Probleme des deutschen Rentensystems informiert ist. Einige in jüngster Zeit veröffentlichte Studien deuten darauf hin, dass viele Bürger ihr eigenes künftiges Rentenniveau weit überschätzen und deshalb keine Bereitschaft zu grundlegenden Reformen offenbaren. Zum Teil mag dies daran liegen, dass die derzeit lebende Rentnergeneration vergleichsweise gut versorgt ist. Nur allzu gerne unterliegt man der Versuchung, den zurückliegenden Trend bei den Renteneinkommen weiter in die Zukunft zu projizieren. Doch selbst die eher kritische Bevölkerung ist über das Ausmaß der künftigen Versorgungslücken nur unzureichend informiert, denn die eigene Regierung verschleiert systematisch mit einfachen Berechnungstricks die tatsächliche Rentenabsenkung in Folge der Rentenreform 2000. Um ein höheres Renteneinkommen zu erreichen, wird das Nettoeinkommen in geeigneter Weise neu definiert. Gleichzeitig prognostizieren die Rentenversicherer die künftigen Renten mit allzu optimistischen Annahmen. Die Renteninformationen, welche derzeit an mehr als 40 Mill. Versicherte verschickt werden, unterstellen jährliche Steigerungen der Rentenanwartschaften in Höhe von 3,5%. Daneben wird zwar auch die zu erwartende Altersrente mit jährlichen Steigerungen von Null und 1,5% kalkuliert, aber die Öffentlichkeit verlässt sich



Hans Fehr*

* Prof. Dr. Hans Fehr ist Inhaber des Lehrstuhls für Finanzwissenschaft an der Universität Würzburg.

nur allzu gerne auf die Traumrente aus dem optimistischen Szenario. Man braucht sich deshalb nicht zu wundern, wenn im vierteljährlich erhobenen Rentenbarometer des Deutschen Instituts für Altersvorsorge mehr als die Hälfte der Befragten angeben, bereits ausreichend für das Alter vorzusorgen, 22% eine private Absicherung nicht für nötig halten und sich fast die Hälfte der Befragten noch immer nicht (Stand Januar 2003) über die »Riester-Rente« informiert hat.

Die mangelhafte Aufklärung über künftiges Versorgungsniveau und individuelle Versorgungslücken ist jedoch nicht gleichmäßig über die Bevölkerung verteilt. Die schlechter informierten sind tendenziell ärmer und weniger gebildet als der Durchschnitt der Bevölkerung. Bei den unteren Einkommensgruppen ist dann auch die Bereitschaft zur privaten Vorsorge niedriger. Natürlich mag dies damit zusammenhängen, dass im unteren Einkommensbereich die finanziellen Reserven gering sind und man deshalb glaubt, sich eine private Zusatzversorgung schlicht nicht leisten zu können. Die Regierung muss sich deshalb bemühen, vor allem für den unteren Einkommensbereich ein attraktives Angebot für die private Zusatzvorsorge zu schaffen. Als nächstes soll geprüft werden, ob dies mit der Riester-Rente gelingen ist.

Umfang und Organisation der staatlichen Förderung

Vertreter der Versicherungswirtschaft führen die Zurückhaltung der Verbraucher vor allem auf die Ausgestaltung der staatlichen Förderung zurück. Diese sei zu kompliziert und bürokratisch und schränke den Kreis der Förderberechtigten zu stark ein. Von Seiten der Opposition wird noch zusätzlich angeführt, dass die Förderung sozial unausgewogen sei, weil sie Geringverdiener im Vergleich zu Besserverdienenden nur unzureichend unterstützt.

Ohne Zweifel ist der Aufwand bei der Bestimmung der individuellen staatlichen Förderung beträchtlich. Denn sie besteht aus Grund- und Kinderzulagen sowie dem Sonderausgabenabzug, der bei hohem Einkommen noch zusätzliche Steuerersparnisse bewirkt. Um die Zulagen in voller Höhe einzustreichen, müssen bestimmte einkommensabhängige Mindestbeiträge geleistet werden. Gleichzeitig sind beim Sonderausgabenabzug bestimmte Höchstgrenzen zu beachten. Zusätzlich kompliziert wird das Ganze, weil Zulagen, Mindesteigenbeiträge und Höchstgrenzen bis 2008 in vier Stufen angehoben werden. Für den einzelnen Verbraucher ist dieses komplexe System kaum durchschaubar. Damit werden aber die Vorgaben erreicht, einerseits Familien im unteren Einkommensbereich gezielt zu fördern und gleichzeitig die kurz- und mittelfristigen Budgetkosten zu begrenzen. Natürlich ist es einfach für die Versicherungsbranche, eine Ausweitung des Kreises der Anspruchsberech-

tigten auf Selbständige und eine Verkürzung der Übergangsfristen zu fordern. Die Kosten in Form von erhöhten Steuerausfällen trägt bekanntlich der Staat. Umgekehrt könnte man aber auch von der Versicherungswirtschaft erwarten, dass sie zügig Instrumente entwickelt, mit denen die Vorteilhaftigkeit bzw. Unvorteilhaftigkeit der Vorsorge mit einer Riester-Rente für jede individuelle Haushaltssituation schnell verdeutlicht wird.

Damit ist man schon bei der Frage, für wen (und in welchem Umfang) sich die Riester-Rente überhaupt lohnt. Vertraut man den üppigen Förderquoten des Bundesfinanzministeriums, welche je nach Einkommen und Familienstand zwischen 40 und 90% schwanken, dann lohnt sich die private Zusatzvorsorge anscheinend für jedermann. Spätestens auf den zweiten Blick fällt allerdings auf, dass die auf den jährlichen Einzahlungsbetrag bezogenen Förderquoten wenig aussagekräftig sind. Sie betrachten nämlich nur die »günstigen« Beitragsjahre, in denen Zulagen für alle Kinder angerechnet werden und vernachlässigen die anschließenden Rentnerjahre, in denen die Riester-Rente voll versteuert werden muss. Sobald man jedoch den gesamten Einzahlungs- und Auszahlungszeitraum bei der Abschätzung der Vorteilhaftigkeit berücksichtigt, sinken die »effektiven« Förderquoten im mittleren und oberen Einkommensbereich beträchtlich ab. Im unteren Einkommensbereich dagegen bleiben die Förderquoten nahezu konstant, weil dort die zu versteuernde Rente in der Regel unter dem Grundfreibetrag liegen wird. Anhand dieser effektiven Förderquoten zeigt sich deshalb, dass die staatliche Zulagenpolitik durchaus zielgerichtet wirksam wird. Sie ist besonders für die unteren Einkommensgruppen mit Kindern interessant, weil hier häufig der Mindesteigenbeitrag zum Erhalt der vollen Zulage auf ein Minimum absinkt. Dieser Sockelbetrag ist so gering, dass die oft beklagte mangelnde Vorsorgefähigkeit der unteren Einkommensgruppen schlicht bezweifelt werden muss. Mit steigendem Einkommen sinkt dann die effektive Förderquote stetig ab, was durchaus der Absicht der Erfinder entspricht.

Die Kritik der Union an der angeblich sozialen Unausgewogenheit der Förderung ist deshalb nicht berechtigt. Allerdings kann es durchaus sein, dass im mittleren Einkommensbereich die steuerliche Förderung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge günstiger ausfällt als eine Riester-Rente. Mit der jüngsten Rentenreform wurde bekanntlich auch die Förderung der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) beträchtlich ausgeweitet. Im Rahmen der neu eingeführten so genannten »Eichel-Förderung« können bereits seit dem vergangenen Jahr Beiträge bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung von der Steuer- und Sozialabgabepflicht befreit werden. Erste Vergleichsrechnungen zeigen, dass bei höherem Einkommen und geringer Kinderzahl die Eichel-Förderung der Riester-Förderung überlegen ist. Aber auch hier muss neben der Beitragsphase auch die Leis-

tungsphase berücksichtigt werden. Häufig wird vernachlässigt, dass eine bAV auch das Niveau der gesetzlichen Rente vermindert und im Gegensatz zur Riester-Rente auf die bAV Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten sind. Deshalb darf auch hier ein Vorteilhaftigkeitsvergleich nicht auf ein einzelnes Beitragsjahr beschränkt bleiben.

Was ist also zu tun? Die staatliche Förderung ist zwar zielgerichtet, aber möglicherweise sind die betrieblichen Angebote für viele Haushalte eine günstigere Alternative. Im Wesentlichen liegt dies an der Befreiung von der Sozialabgabenpflicht, welche bei zunehmender Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge zu spürbaren Einnahmeausfällen bei den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen führen wird. Ob dies eine dauerhaft tragbare Lösung ist, muss bezweifelt werden. Darüber hinaus ergibt sich jedoch kein Handlungsbedarf, denn die Förderung der betrieblichen Altersvorsorge ist ebenso wichtig wie die der privaten Altersvorsorge. Vermutlich ist erstere auch mit geringerem Verwaltungsaufwand verbunden. Gerade das Förderungsverfahren bei der Riester-Rente ist überaus kompliziert, weil die Steuererstattung erst nach aufwendigem Antragsverkehr zwischen Anbieter, Anleger, Zulagenstelle und Finanzamt gutgeschrieben wird. Wenn man dieses Verfahren vereinfachen könnte, wäre schon viel erreicht.

Zertifizierung von Riester-Produkten

Neben der komplizierten staatlichen Förderung wird häufig auch der umfangreiche Anforderungskatalog an Riester-Produkte kritisiert, welcher die Flexibilität und die Renditeerwartung der Verbraucher zu sehr einschränken.

Eine Riester-Förderung kann nur für Anlageformen gewährt werden, bei denen das angesparte Kapital nicht vor dem 60. Lebensjahr ausgezahlt wird und bei Rentenbeginn mindestens die eingezahlten Beträge garantiert werden (Nominalwertzusage). Nach Beginn des Rentenalters muss eine lebenslange Auszahlung garantiert werden, das angesparte Kapital kann somit nicht auf einen Schlag ausgezahlt werden (Leibrentenverpflichtung). Riester-Verträge sind nicht vererbbar, es kann lediglich eine Hinterbliebenenabsicherung für den Ehegatten und die im Haushalt lebenden Kinder vereinbart werden. Des Weiteren müssen die Abschluss- und Vertriebskosten des Anbieters über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren gleichmäßig verteilt werden. Weitere Vorschriften betreffen die Informationspflichten der Anbieter, regeln die vorübergehende Entnahme zum Zwecke des Erwerbs von Wohneigentum sowie die Umwandlung in einen ruhenden Vertrag während einer Notlage.

Mit den skizzierten Vorschriften versucht der Gesetzgeber sicherzustellen, dass die staatliche Förderung nur für den Aufbau der privaten Altersvorsorge verwendet wird. Gleich-

zeitig soll ein Höchstmaß an Sicherheit und Transparenz für die Kunden erreicht werden. Im Hinblick auf das erste Ziel ist es daher folgerichtig, wenn bei einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages die auf den Auszahlungsbetrag entfallende Förderung wieder zurückgezahlt ist. Da die Fördermittel unverzinst zurückgezahlt werden, ist es auch steuersystematisch konsequent, die im Falle der vorzeitigen Kapitalauszahlung zugeflossenen Zinsen und Erträge mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern. Alternativ kann in einer Notlage ein Vertrag auch bis zum Rentenalter ruhend gestellt werden, ohne dass die bisher gutgeschriebene Förderung zurückgezahlt werden muss. Von den häufig kritisierten »gravierenden Nachteilen bei vorzeitiger Kündigung in Notlagen« kann also mitnichten die Rede sein.

Ganz ähnlich lässt sich auch die eingeschränkte Vererbbarkeit und die Leibrentenverpflichtung begründen. Gegenwärtig kann der Vertragsnehmer bei Rentenbeginn maximal 20% des zur Verfügung stehenden Kapitals entnehmen. Erlaubt man dagegen – wie von der Opposition gefordert – die Auszahlung des gesamten Kapitals bei Rentenbeginn, besteht die Gefahr, dass die eingestrichenen Fördergelder lediglich für kurzfristige Konsumwünsche verwendet werden und die langfristigen Versorgungslücken weiter vom Staat geschlossen werden müssen. Mit dem Aspekt der Sicherheit lässt sich die Nominalwertzusage begründen. Natürlich führt eine solche Garantie aufgrund der implizierten Anlagebeschränkung zu einer Renditeminderung auf Seiten der Versicherungsanbieter. Angelsächsische Länder kennen derartige Beschränkungen nicht. Lange Zeit wurden deshalb derartige Regulierungen unter Hinweis auf die hohen Kosten abgelehnt. Gerade die jüngste Entwicklung in England, wo die private Rentenversicherung aufgrund der zusammenbrechenden Aktienkurse unter enormen Druck gerät, macht jedoch auch die Vorteile einer solchen Vorschrift deutlich. Sie verhindert eine zu riskante Anlagestrategie der Versicherungsanbieter und stabilisiert daher in Krisenzeiten das Rentensystem.

Mit den Stichworten »Verbraucherschutz« und »Transparenz« werden die verbleibenden Vorschriften über die zeitliche Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten und die Informationspflichten der Anbieter begründet. Hier kann man nun völlig geteilter Meinung sein. So kommt etwa eine Studie der Bertelsmann Stiftung, welche den Regulierungsrahmen aus Verbrauchersicht analysiert, zu dem Ergebnis, dass noch erhebliche Mängel etwa bei der Kostentransparenz bestehen. Andererseits muss man darauf hinweisen, dass die Informationspflichten der Anbieter weit über die bisherigen Vorschriften hinausgehen. Außerdem kann es durchaus sein, dass die gut gemeinte Verpflichtung zur zeitlichen Verteilung der Kosten völlig gegenteilige Wirkungen entfaltet. Zwar fallen damit, wie erwünscht, die Provisionen für die Verkäufer der Produkte, aber gleichzeitig sinkt auch deren Anreiz, die Riester-Rente zu verkaufen. Es deutet einiges

darauf hin, dass eine Ursache für den bisherigen Misserfolg in der mangelhaften Beratung durch Versicherungen und Banken liegt.

Fazit

Insgesamt kann die Riester-Rente konzeptionell durchaus überzeugen. Die staatliche Förderpraxis und der Kriterienkatalog für die Zertifizierung der Riester-Produkte lassen sich ökonomisch gut begründen, bei einer genaueren Prüfung erweisen sich die meisten Kritikpunkte als nicht stichhaltig. Als entscheidende Ursache für den Misserfolg im Einführungsjahr verbleibt damit der mangelnde Informationsstand der Bürger. Solange eine Mehrheit der Bevölkerung die bestehende (staatliche und private) Altersabsicherung als ausreichend empfindet, wird auch eine veränderte staatliche Förderung und ein vereinfachtes Anforderungsprofil keinen Run auf Riester-Produkte auslösen. Die Regierung und die Rentenversicherungsträger müssen deshalb die tatsächlichen Niveauabsenkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung schonungslos aufzeigen und die absehbaren Versorgungslücken für künftige Rentner deutlich herausarbeiten. Erst dann wird sich langsam eine Trendwende einstellen. Ob die Politik den Mut zur ungeschminkten Wahrheit finden wird, bleibt allerdings abzuwarten.



Dirk Kiesewetter*

Die Riester-Rente als Paradebeispiel missglückter Sparförderung

Die Riester-Rente wurde bei ihrer Einführung zum 1. Januar 2002 von der Bundesregierung als Meilenstein beim Aufbau einer privaten, kapitalgedeckten Altersvorsorge gefeiert. Alle namhaften Finanzdienstleister haben im ersten Jahr Produkte auf den Markt gebracht, die den Anforderungen für die Riester-Förderung genügen. Der Anleger kann zwischen zahlreichen Versicherungspolice, Sparverträgen und Investmentfondsanlagen wählen. Schätzungsweise 3 Mill. Menschen oder 10% der Berechtigten haben im Jahr 2002 einen Vertragsabschluss für ein Riester-Produkt getätigt. Das ist weniger, als sich die Bundesregierung und die Produktanbieter erhofft haben, aber auf den ersten Blick zu viel, um von einem Flop zu sprechen. Zumal die Zahl derer, die angesichts der zahlreichen Neuerungen im Bereich der Sparförderung und der Einkommensbesteuerung noch abwarten wollen, bis sie die verschiedenen Angebote besser überblicken, recht hoch sein dürfte.

Dabei ist die Altersvorsorgezulage, mit der der Staat die Riester-Verträge fördert, ausgesprochen großzügig ausgefallen. Dies gilt zumindest für Familien mit Kindern, insbesondere wenn das Haushaltseinkommen niedrig ist. So muss ein Ehepaar mit zwei Kindern und einem zu versteuernden Einkommen von 20 000 € ab dem Jahr 2008 lediglich 122 € jährlich aus eigener Tasche sparen, um in den Genuss von 678 € Zulage zu kommen. Bis dahin werden Eigenbeitrag und Zulagen von derzeit 32 € bzw. 168 € in drei Schritten auf dieses Niveau angehoben. Bei Anlegern mit hohem Einkommen beschränkt sich die Förderung auf die Steuerfreiheit der Anlageerträge, die aus der nachgelagerten Besteuerung der Riester-Rente folgt. Sind Einkommen und Steuersatz dieser Personen in den Jahren des Rentenbe-

* Dr. Dirk Kiesewetter ist Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Universität Tübingen.

zugs niedriger als in der Ansparphase, bleibt die Anlage Rendite nicht nur steuerfrei, sondern ist nach Steuern höher als vor Steuern.

Dass die prognostizierten Renditen dennoch vergleichsweise bescheiden sind, liegt vor allem an den hohen Kosten für die Verwaltung der Riester-Verträge. Deren Komplexität stellt so ziemlich alles in den Schatten, was Anbieter von staatlich geförderten Anlageformen wie etwa Bausparverträgen, Sparplänen oder Kapitallebensversicherungen bisher zu bewältigen hatten: Der jährliche Datenabgleich mit der Zentralen Zulagenstelle der BfA für die Abwicklung der Zulageförderung dürfte dabei noch das kleinste Problem sein. Hinzu kommen beispielsweise die buchtechnische Darstellung von Zwischenentnahmen aus dem Riester-Vertrag für die Finanzierung eines Eigenheims und die Unterscheidung in Riester-geförderte und regulär zu besteuernde Guthaben innerhalb jedes einzelnen Vertrags.

Diese Kosten werden an die Anleger weitergereicht und schmälern die möglichen Renditen. Und die an sich lobenswerte Transparenz über die verrechneten Kosten, die der Gesetzgeber für Riester-Produkte vorschreibt, dürfte zusätzlich abschreckend wirken. Den Anlageberatern und Versicherungsvertretern ist das gerade recht, verkaufen sie ihren Kunden doch ohnehin lieber klassische Lebensversicherungspolice, bei denen die Provision i.d.R. höher ist und sofort bei Vertragsabschluss ausgezahlt wird. Und außer Lebensversicherungen versprechen noch andere Anlageformen wie z.B. Immobilien, Windkraft- oder Medienfonds insbesondere Besserverdienenden Steuervorteile.

Hinzu kommt, dass alle Arbeitnehmer seit dem vergangenen Jahr einen gesetzlichen Anspruch darauf haben, aus verdientem Arbeitslohn Ansprüche auf eine betriebliche Altersversorgung zu erwerben. Angeblich haben bereits zwei Millionen Angestellte eine Vereinbarung zur Entgeltumwandlung getroffen. Bei vielen Arbeitgebern sind entsprechende Angebote erst noch im Aufbau begriffen; zum Teil fehlen auch noch die tarifvertraglichen Vereinbarungen, die Voraussetzung für den Anspruch auf Entgeltumwandlung sind. Da die meisten Förderberechtigten nur begrenzte Mittel für langfristig gebundene Sparformen zur Verfügung haben, besteht hier ein direktes Konkurrenzverhältnis. Es ist denkbar, dass in vielen Fällen auf den Abschluss eines Riester-Vertrags verzichtet wurde, weil eine Entgeltumwandlung schon vereinbart oder zumindest beabsichtigt ist.

Sollte dies der Hauptgrund für die Anlaufschwierigkeiten der Riester-Rente sein, so könnte sich das Problem in wenigen Jahren von selbst lösen. Denn Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung aus Entgeltumwandlung werden ab 2009 sozialabgabepflichtig. Die Riester-Förderung hat dagegen bis dahin die Anlaufphase mit reduzierten Zulagebeträgen hinter sich gelassen. Eine sinnvolle Strategie insbesondere

für Geringverdiener könnte es daher sein, jetzt noch in eine betriebliche Altersversorgung einzubezahlen und im Jahr 2009 auf einen Riester-Vertrag umzusteigen. Wahrscheinlich ist das aber aus anderen Gründen nicht, die im Folgenden dargelegt werden.

Die meisten schon bisher steuerbegünstigten Anlagealternativen weisen den entscheidenden Vorteil auf, dass über das Sparkapital weitgehend frei und unabhängig vom Erreichen einer Altersgrenze verfügt werden kann. Das in einem Riester-Vertrag angesammelte Vermögen ist dagegen zwingend als lebenslange Rente und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres auszuzahlen. Warum aber sollte ein junger Mensch einen Großteil seiner Ersparnisse zum Erwerb eines Rentenanspruchs verwenden, wenn er noch gar nicht absehen kann, ob er oder seine Hinterbliebenen hinreichend lange leben werden, damit sich dieses Geschäft auch auszahlt? Alleine deshalb ist nicht damit zu rechnen, dass die Mehrzahl der Beschäftigten auf freiwilliger Basis Riester-Verträge in ihrer heutigen Form bespart.

Sollte der Gesetzgeber die Riester-Rente zur Pflicht für alle Rentenversicherten machen, würde dies nur zu weiterer Ressourcenverschwendung führen. Anleger, die anders als in Rentenform über ihr Vermögen verfügen wollen, müssten dies durch Kreditaufnahme und Abschluss einer Risikolebensversicherung bewerkstelligen, mit den entsprechenden Transaktionskosten und daraus folgenden Renditeeinbußen.

Eine herausragende Stellung in der Vermögensbildung der Deutschen wird die Riester-Rente also wohl nicht einnehmen, und das ist auch gut so. Sie vergrößert lediglich den Flickenteppich staatlich geförderter kollektiver Anlageformen um eine weitere, die die Klientel kinderreicher Geringverdiener bedient und nebenbei die Anbieter dieser Produkte stärkt, die einen guten Teil der Steuervorteile abschöpfen.

Wenn der jetzigen Bundesregierung trotzdem noch der Durchbruch in der privaten Altersvorsorge gelingt, so könnte dies an der Einführung der Abgeltungssteuer liegen. Sie entlastet Sparkapital direkt und ohne die Anleger in steuervermeidende Arrangements zu zwingen, die kostenträchtig und inflexibel und damit auch volkswirtschaftlich ineffizient sind. Seit Jahrzehnten populäre steuervermeidende Anlageformen werden dadurch ihre Bedeutung weitgehend einbüßen. Dies gelingt quasi im Handstreich, während eine Änderung der entsprechenden Einzelvorschriften gegen eine Vielzahl interessierter Gruppen ein aussichtsloses Unterfangen wäre. Erstmal in der Geschichte der steuerlichen Sparförderung in Deutschland wird damit das Sparziel und nicht eine bestimmte Sparform gefördert.

In modifizierter Form könnte der Riester-Rente dabei sogar eine tragende Rolle zukommen. Wie derzeit sollten Einzahlungen in begrenzter Höhe auf Riester-Konten als Wer-

bungskosten abgezogen werden. Auszahlungen wären nur zu bestimmten Anlässen, i.d.R. bei Erreichen des Rentenalters möglich und würden dann voll besteuert. Der Katalog der zulässigen Verwendungen ist zu überarbeiten. Neben Verrentung sind auch bestimmte Einmalverwendungen zuzulassen: z.B. erhöht auch die Entschuldung einer selbstgenutzten Wohnung das verfügbare Alterseinkommen, indem laufende Auszahlungen für Zins und Tilgung vermieden werden.

Die komplizierte jährliche Zulageförderung kann entfallen. Statt dessen wird eine einmalige Zulageförderung in der Auszahlungsphase gewährt, wenn eine förderungswürdige Verwendung des Sparkapitals nachgewiesen wird. Der Zulagebetrag kann wie bisher in Abhängigkeit von Anlagebetrag und -dauer sowie der Kinderzahl des Anlegers variieren. Der Zulageanspruch wird mit der Einkommensteuer auf den Auszahlungsbetrag verrechnet, so dass es außer bei Kinderreichen und Geringverdienern nur zu einer Steuermindereinnahme, nicht aber zu einer Auszahlung für den Fiskus kommt.

Im Ergebnis bewirkt diese nachgelagerte Besteuerung, dass die erzielten Anlageerträge steuerfrei bleiben. Durch die nachträglich gewährte Zulage erhalten Geringverdiener und Eltern wie derzeit eine zusätzliche Förderung. Die Abwicklungskosten bei den Anbietern, bei der Zentralen Zulagenstelle der BfA und den Finanzbehörden können erheblich reduziert werden. Es kann wie bisher Vorsorgesparen für die Rentenphase besonders gefördert werden. Wenn zusätzlich noch begrenzte Entnahmen aus dem Riester-Konto vor Erreichen des Rentenalters zugelassen werden, könnte zudem der Sparerfreibetrag abgeschafft und auf die nach derzeitigem Diskussionsstand vorgesehene Option zur Veranlagung abgeltend besteuert Einkünfte verzichtet werden, was eine weitere Entlastung von Sparern und Finanzbehörden bedeutet.



Michael Myßen*

Ein Urteil über Erfolg oder Misserfolg ist verfrüht

Im Februar 2003 teilte das Deutsche Institut für Altersvorsorge (DIA) mit, dass bis Ende 2002 5,1 Mill. Riester-Verträge abgeschlossen wurden, davon seien 3,1 Mill. Verträge dem Bereich der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge und 2 Millionen der betrieblichen Altersversorgung zuzuordnen. Kann anhand dieser Zahlen des ersten Jahres über Erfolg oder Misserfolg der – steuerlich geförderten – zusätzlichen Altersvorsorge entschieden werden? Nein, das wäre verfrüht.

Der Abschluss eines Altersvorsorgevertrages und damit der Einstieg in eine zusätzliche private Altersvorsorge ist eine sehr langfristig wirkende Entscheidung. Da sollte die Tatsache, dass sich bereits im ersten Jahr über 5 Mill. Bundesbürger für einen solchen Vorsorgevertrag entschieden haben, nicht unterschätzt werden. Zum Vergleich: Mit dem 3. Vermögensbildungsgesetz wurde die kapitalbildende Lebensversicherung in den Kreis der begünstigten Produkte aufgenommen. Im ersten Jahr der Einbeziehung belief sich der Versicherungsbestand auf 2,2 Mill. Verträge (1971). Seinen Höhepunkt erreichte diese Art der Vermögensbildung 1982 mit einem Bestand von 5,9 Mill. Verträgen. Auch bei diesen Verträgen entwickelte sich der Vertragsbestand also nur »langsam«.

Neues Produkt erfordert Informationen

Mit der Einführung der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge wird dem Bürger ein völlig neues Produkt angeboten, und auch der Gesetzgeber hat damit Neuland betreten. Aufgrund der Renten- und Versorgungsreform 2001

* Dr. Michael Myßen ist Mitarbeiter im Referats IV C 4 des Bundesministeriums der Finanzen.

ist der Bürger erstmals massiv mit der Notwendigkeit konfrontiert, über eine Altersvorsorge zusätzlich zur gesetzlichen Rente bzw. zur Pension nachzudenken. Bisher herrschte das Grundverständnis, dass die gesetzliche Altersversorgung ausreichend sei. Nun gilt – und zwar ganz offiziell –: Wer nicht privat vorsorgt, läuft Gefahr, im Alter nicht über ausreichende Mittel zu verfügen, um seinen aktuellen Lebensstandard halten zu können. Mit der Frage: »Habe ich für die Zeit nach dem Ende meines Erwerbslebens ausreichend vorgesorgt?«, wollen sich viele Bürger nicht auseinandersetzen, weil der Zeitraum für den vorgesorgt werden soll, noch in weiter Ferne liegt und gerade in jungen Jahren andere Probleme drängender erscheinen. Die Notwendigkeit seine eigene Versorgungssituation im Alter einzuschätzen und Rückschlüsse daraus zu ziehen, überfordert einige Bürger scheinbar noch, sie ist allerdings von großer Bedeutung. Zur Verdeutlichung dieser Bedeutung hat u.a. die Diskussion um die »Riester-Rente« beigetragen.

Allerdings muss der Einzelne auch anhand der ihm vorliegenden Unterlagen in die Lage versetzt werden, die Höhe der zusätzlich erforderlichen Altersvorsorge so gut und realistisch wie möglich ermitteln zu können. Hierzu gehört auch die Kenntnis darüber, mit welchen Leistungen im Alter (Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Pension, Leistungen aus einer bereits bestehenden betrieblichen und/oder privaten Sicherung) aufgrund der bisherigen Vorsorgeaufwendungen bereits gerechnet werden kann. Ein Teil dieser erforderlichen Aufklärung wird ihm durch die im Rahmen der Rentenreform eingeführten Renteninformation an die Hand gegeben. Nach einer Studie der Bertelsmann Stiftung mit dem Titel »Die Riester-Rente: Wer hat sie, wer will sie?« besteht bei dem Erkennen der Versorgungslücke noch weiterer Aufklärungsbedarf. Nach der Studie überschätzen beispielsweise sieben von zehn Bürgern, die ihre Altersvorsorge wegen (vermeintlich) bereits ausreichender Absicherung nicht erhöhen wollen, weiterhin die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Und solange die Bürgerinnen und Bürger keine Vorsorgenotwendigkeit sehen, wird auch die steuerliche geförderte Altersvorsorge mittels eines Altersvorsorgevertrages nicht von allen Förderberechtigten im wünschenswerten Umfang angenommen. Je schneller die notwendigen Informationen die Bürger erreichen, desto schneller werden sie selber vorsorgen.

Darüber hinaus beeinflusst die zusätzliche Altersvorsorge in der Regel das bisherige »Sparverhalten«. Viele Bürger haben bereits Mittel im Rahmen vermögenswirksamer Leistungen angelegt, langfristige Bausparverträge oder Kapitallebensversicherungsverträge abgeschlossen, oder sie haben sich durch die Abzahlung von Krediten zum Eigentumserwerb langfristig gebunden. Dies alles hat Einfluss auf die Frage, ob überhaupt ein neuer zusätzlicher Altersvorsorgevertrag abgeschlossen werden kann. Hieran zeigt sich, dass – im Hinblick auf den langen Anlagehorizont –

nicht von allen förderberechtigten Bürgern im Moment langfristige Anlageentscheidungen erwartet werden können. Die Anzahl der bisherigen Vertragsabschlüsse – wenn sie denn überhaupt als Gradmesser für den Erfolg angesehen werden kann – ist daher höher einzuschätzen, als es teilweise dargestellt wird. Es mag zwar sein, dass sich viele Leute höhere Abschlusszahlen erhofft haben, aber diese Hoffnungen können nicht der Maßstab sein, an dem sich der Erfolg der »Riester-Rente« messen lassen muss.

Riester-Rente – zu »kompliziert«?

Von vielen Seiten wird als Grund für eine mangelnde Akzeptanz der »Riester-Rente« die Komplexität des Regelwerkes angeführt. Doch ist dieser Vorwurf aus Sicht der Verbraucher gerechtfertigt? Dies ist mit einem klaren Nein zu beantworten.

Dass die »Riester-Rente« in der Öffentlichkeit als »kompliziert« wahrgenommen wird, hat verschiedene Gründe. Dabei ist allerdings zunächst zu klären, was unter dem Begriff »Riester-Rente« denn tatsächlich zu verstehen ist. Die Bezeichnung wird in der Öffentlichkeit unterschiedlich weit gefasst. Zum einen wird die »Riester-Rente« der im Rahmen des Altersvermögensgesetzes neu eingeführten steuerlichen Förderung nach § 10a des Einkommensteuergesetzes (EStG)/Abschnitt XI EStG zugeordnet, zum anderen wird sie mit der betrieblichen Altersversorgung und der Möglichkeit einer Entgeltumwandlung in Verbindung gebracht. Tatsächlich bezieht sich die »Riester-Rente« ausschließlich auf die steuerliche Förderung von Altersvorsorgebeiträge nach § 10a EStG / Abschnitt XI EStG. Hierbei handelt es sich primär um die Durchführung der privaten Altersvorsorge, in dessen Rahmen auch Produkte der betrieblichen Altersversorgung berücksichtigt werden können. Voraussetzung für die Förderung ist in den letztgenannten Fällen, dass die Beiträge aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn geleistet werden und die Versorgungseinrichtung eine lebenslange Altersversorgung gewährleistet. Beitragsausfälle in der Sozialversicherung kann es daher durch die »Riester-Rente« – entgegen entsprechenden Medienberichten – nicht geben, auch wenn es sich um die Förderung im Rahmen einer Entgeltumwandlung handelt.

Zum einen empfinden die Bundesbürger die Produktauswahl als schwierig:

Die zusätzliche Altersvorsorge wurde den Bürgern nicht verpflichtend auferlegt, sondern sie können frei entscheiden. Da die jeweilige Situation der Bürger sehr unterschiedlich ist, will der Staat keinem vorschreiben, welche Altersversorgung für ihn die Richtige ist. Er verlangt lediglich die Beachtung einiger Kernelemente (z.B. lebenslange Absicherung). So wurden die steuerlich geförderten Produkte nicht

auf ein bestimmtes Produkt, z.B. auf die Rentenversicherung, beschränkt, sondern dem begünstigten Personenkreis steht eine breite Palette von Produkten der privaten Altersvorsorge und der betrieblichen Altersvorsorge zur Auswahl. Allerdings kann diese Vielfalt von Einzelnen auch als Belastung empfunden werden (Wer die Wahl hat, hat die Qual). Er muss sich unter Berücksichtigung seiner individuellen Lebenssituation, seines Alters, seines Einkommens, des Familienstandes und seiner Sicherheitsorientierung für eines der angebotenen Produkte entscheiden. Wichtig ist dabei in der Regel die Frage: »Bei welchem Produkt ergibt sich die höchste Rendite?«. Gerade diese Frage kann jedoch aufgrund der erheblichen Laufzeiten, die abgedeckt werden, nicht beantwortet werden. Eine garantierte Vorhersage, wie sich Anlagen über einen längeren Zeitraum tatsächlich entwickeln werden, kann keiner abgeben. Das betrifft jedoch nicht nur die »Riester-Rente«, sondern auch andere »konventionelle« Anlageprodukte. Auch die Entwicklung von Aktienfonds oder von Gewinnanteilen bei einer Rentenversicherung lässt sich nicht garantieren. Es kann lediglich eine Aussage für die Vergangenheit getroffen werden. Ob diese in die Zukunft übertragen werden darf, erscheint zumindest zweifelhaft, wie die jüngsten Entwicklungen an den Aktienmärkte gezeigt haben.

Die angebotenen Produkte werden durch die Anleger zudem (in begrüßenswerter Weise) kritisch hinterfragt. Erwartungsgemäß wird der Anleger dann beim Studium der entsprechenden Geschäftsbedingungen und Vertragstexte über die »Komplexität« erschrocken sein. Handelt es sich hierbei jedoch um ein Novum für »Riester-Produkte«? Nein, dies ist nicht der Fall. Allerdings meint der Anleger »herkömmliche« Anlageprodukte bereits zu kennen. So wird z.B. ein Lebensversicherungsvertrag ohne langes Zögern unterschrieben. Komplizierter als Lebensversicherungsverträge sind zertifizierte Altersvorsorgeverträge aber auch nicht.

Zurzeit gibt es eine Vielzahl von Publikationen, in denen Vergleiche zwischen den verschiedenen, Anlageformen durchgeführt wurden. Dabei zeigt sich, dass die Rendite der »Riester-Produkte« teilweise höher ist als diejenige herkömmlicher Anlageprodukte.

Nicht zuletzt ist die Aussage, dass »alles viel zu kompliziert sei und sich sowieso nicht lohne«, auch teilweise auf eine Abwehrreaktion zurückzuführen. So muss man sich erst gar nicht mit dem Themenkomplex auseinandersetzen und womöglich im konkreten Fall einen zusätzlichen Altersvorsorgebedarf feststellen. Interessierte Bürger, die sich mit ihrer Altersversorgung jedoch erstmals auseinandersetzen, nehmen dann neben der privaten Altersvorsorge auch das gesamte Spektrum der möglichen betrieblichen Altersversorgung stärker als bisher wahr. Ein Arbeitnehmer muss sich daher nicht nur mit den tatsächlichen Neuerungen im Zuge der Rentenreform 2001, sondern auch mit bereits beste-

henden gesetzlichen Regelwerken im Steuerrecht und im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) auseinandersetzen. Dabei ist zuzugestehen, dass die existente betriebliche Altersversorgung mit ihren bisher vier, jetzt fünf, Durchführungswegen nicht zu den einfachsten Rechtsgebieten gehört. Insgesamt entsteht damit sehr leicht der Eindruck einer sehr hohen Komplexität, die – zu Unrecht – im vollem Umfang der Rentenreform 2001 angelastet wird.

Eine gewisse Komplexität resultiert sicherlich aus der engen Verknüpfung zwischen dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. dem Beamtenrecht und dem Steuerrecht. Außerdem haben einige sozial-, familien-, frauen-, verbraucher- und haushaltspolitische Vorgaben Eingang in das geltende Recht genommen. Diese einzelnen Regelungen sind jede für sich betrachtet gerechtfertigt. Sie liegen allerdings alle in dem Spannungsfeld zwischen einer sozial ausgewogenen und einer einfachen Regelung.

So ist z.B. die abgeleitete Zulageberechtigung sozialpolitisch sinnvoll, da mit ihr auch demjenigen Ehepartner, der gemeinsame Kinder versorgt und daher auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet, ermöglicht wird, gleichwohl eine zusätzliche eigene Altersvorsorge unter Inanspruchnahme der Grund- und Kinderzulage aufzubauen. Einfacher wäre es gewesen, die Zulage – wie den Sonderausgabenabzug – nur demjenigen zu gewähren, in dessen Alterssicherungssystem der Gesetzgeber durch die Absenkung des Versorgungs- bzw. Rentenniveaus unmittelbar eingegriffen hat. Nicht erwerbstätige Ehepartner wären dann allerdings regelmäßig von einer Förderung ausgeschlossen gewesen.

Die im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) vorgesehene Verteilung der Vertragsabschlusskosten ist ein weiteres Beispiel für das Bemühen des Gesetzgebers, eine ausgewogene Regelung zu konzipieren. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AltZertG ist vorgeschrieben, dass die Abschlusskosten nicht, wie bei den »klassischen« Lebensversicherungsverträgen üblich, unmittelbar mit den ersten Beiträgen des Anlegers verrechnet werden dürfen, sondern über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren gleichmäßig verteilt werden müssen. Das bedeutet, dass bei den »klassischen« Lebensversicherungen der Anleger zunächst mit seinen ersten Beiträgen keinen Kapitalstock aufbaut, sondern hiermit alleine die angefallenen Vertriebskosten ausgleicht. Kündigt er seinen Lebensversicherungsvertrag in den ersten Jahren vorzeitig, dann wird er in der Regel nur einen Rückzahlungsbetrag erhalten, der weit unter den von ihm gezahlten Beiträgen liegt. Mit der im AltZertG enthaltenen Regelung, dass lediglich ein Zehntel der angefallenen Abschlusskosten pro Jahr mit den eingehenden Beiträgen verrechnet werden können, wollte der Gesetzgeber dies verhindern und so die Rechte des Anlegers stärken. Kehrseite ist allerdings, dass eine entsprechende Regelung zu Las-

ten der Vertriebsprovision geht, so dass damit auch der Anreiz für den Vertrieb sinkt, entsprechende Anlageprodukte zu verkaufen.

Das Ansteigen der Förderung in vier Stufen erfolgte aufgrund haushaltspolitischer Vorgaben. Es wäre sicher wünschenswert gewesen, wenn die Abzugsmöglichkeiten bereits im Jahre 2002 in dem Umfang bestehen würden, der für das Jahr 2008 vorgesehen ist. Aber aufgrund der damit zusammenhängenden erheblichen Steuerausfälle ist das Ansteigen in Stufen eine ausgewogene Alternative zwischen den verschiedenen Vorgaben.

Auch die häufig kritisierte Mindesteigenbeitragsberechnung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass ein Anreiz für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden soll, zusätzlich zu den Pflichtbeiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung bzw. zu erworbenen Versorgungsansprüchen eine freiwillige kapitalgedeckte private Altersvorsorge mit eigenen Beiträgen bzw. eine zusätzliche Alterssicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung aufzubauen. Der Staat hilft und unterstützt, setzt jedoch eine Eigenleistung des Betroffenen voraus. Das bedeutet: Die zusätzliche Altersvorsorge soll staatlich gefördert, aber privat finanziert werden. Eine staatlich finanzierte Grundrente ist nicht gewollt. Aus diesem Grund wird beispielsweise die volle Altersvorsorgezulage nur dann gewährt, wenn sich der Anleger am Aufbau seines Altersvorsorgevermögens beteiligt und einen angemessenen Eigenbeitrag leistet.

Die Sparleistung soll in der Endstufe der Förderung im Jahr 2008 insgesamt 4% der Summe der in dem Sparjahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen bzw. der bezogenen Besoldung/Amtsbezüge betragen. Sie setzt sich aus den geleisteten Eigenbeiträgen und den staatlichen Zulagen zusammen, d.h. die erforderliche Sparleistung braucht nicht alleine aufgebracht werden.

In letzter Zeit wurde immer wieder eine Vorfinanzierung der Zulage durch den Steuerpflichtigen gefordert. Dies würde die Abwicklung der Verträge zwar erheblich vereinfachen, da der Anbieter einen kontinuierlichen Beitragseingang erhält. Aber gerade bei Beziehern kleiner Einkommen und kinderreichen Familien mit entsprechend hohem Förderanteil könnte diese »Vorkasse« zu einem Rückgang der Akzeptanz führen, da Haushalte mit geringen Einkommen bei einer vollständigen Vorfinanzierung zu stark belastet würden.

Daneben wird auch das Förderverfahren immer wieder als zu kompliziert angesehen. Der Gesetzgeber hat sich im Zuge der verfahrenstechnischen Umsetzung des Förderverfahrens dafür entschieden, weitgehend auf eine elektronische Datenerfassung und moderne Kommunikationsmittel zurückzugreifen. Es werden insoweit nur diejenigen Daten vom Anleger abgefragt, welche die zentrale Stelle nicht auf

anderem Wege elektronisch ermitteln kann. Hierdurch wird der bürokratische Aufwand bei den Anlegern so gering wie möglich gehalten. Der Anleger erhält von seinem Anbieter für jedes Beitragsjahr unaufgefordert einen Antrag auf Altersvorsorge. Dieser beinhaltet bereits die dem Anbieter bekannten aktuellen Vertragsdaten, so dass der Anleger in der Regel lediglich die Höhe seiner – der Lohnsteuerkarte zu entnehmenden – beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres zu ergänzen hat. Außerdem hat er zwei Felder anzukreuzen (Art der Zulageberechtigung; Angabe für welche Verträge die Zulage beantragt wird). Weitergehende Angaben sind für die Gewährung der Grundzulage regelmäßig nicht erforderlich. Belege bzw. zusätzliche Bescheinigungen müssen dem Antrag nicht beigelegt werden. Den Antrag auf Zulage hat der Anleger dann seinem Anbieter zuzusenden, der die Daten elektronisch erfasst und der für die Abwicklung der Zulagenverwaltung zuständigen »zentralen Stelle« übermittelt. Diese berechnet die Zulage und überweist sie dem Anbieter, der sie wiederum dem Konto des Anlegers gutschreibt. Über das Ermittlungs- bzw. Berechnungsergebnis wird der Zulageberechtigte einmal jährlich von seinem Anbieter unterrichtet.

Ferner erhält der Anleger einmal jährlich von seinem Anbieter – ebenfalls unaufgefordert – eine Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG, die er zusammen mit der neuen Anlage AV seiner Steuererklärung beizufügen hat, sofern er einen Sonderausgabenabzug geltend machen will. Neben diesen Unterlagen müssen keine weiteren Belege (z.B. Überweisungsträger) eingereicht werden. In der vom Anbieter erstellten Bescheinigung sind insbesondere die aktuellen Vertragsdaten enthalten, so dass in der Anlage AV nur sehr wenige persönliche Angaben vom Steuerpflichtigen ergänzend benötigt werden. Das Finanzamt berechnet dann, ob der Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen günstiger ist als der Anspruch auf Zulage. Diese Prüfung erfolgt – sofern entsprechende Angaben vom Steuerpflichtigen gemacht werden – von Amts wegen. Erfolgt aufgrund der Günstigerprüfung ein Sonderausgabenabzug, wird dem Steuerpflichtigen die über den Zulageanspruch hinausgehende Steuerermäßigung gutgeschrieben. Hierüber kann er frei verfügen; sie wird nicht Bestandteil des Altersvorsorgevermögens.

Zusammenfassend ist festzustellen: Für den Anleger wurde das Förderverfahren sehr einfach ausgestaltet. Die aktuellen Vertragsdaten, die in der Ansparphase für eine ordnungsgemäße Gewährung der Zulagen bzw. des Sonderausgabenabzuges benötigt werden, sowie später in der Auszahlungsphase der korrekten nachgelagerten Besteuerung dienen, werden bereits vom Anbieter der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Diesen und nicht den Anleger treffen damit gewisse verwaltungsmäßige Belastungen. Für den Anleger lässt sich sowohl der Zulageantrag als auch die Anlage AV schnell und ohne Schwierigkeiten ausfüllen.

Zusätzliche Altersvorsorge: immer ein »Plus«

Oft wird behauptet, die »Riester-Rente« lohne sich insbesondere »für Familien mit Kindern und Geringverdiener«. Dabei wird außer Acht gelassen, dass sich wegen des Sonderausgabenabzugs ein Altersvorsorgevertrag auch für Ledige oder Spitzenverdiener rechnen kann. Der Staat beteiligt sich – sofern der Sonderausgabenabzug zum Ansatz kommt – innerhalb der Grenzen des § 10a Abs. 1 EStG – in Höhe des individuellen Steuersatzes am Aufbau eines zusätzlichen Altersvorsorgevermögens. Zwar werden die in der Auszahlungsphase zufließenden Leistungen steuerlich wieder erfasst (nachgelagerte Besteuerung), allerdings erst viele Jahre später. Dadurch ergibt sich für den Einzelnen selbst dann ein positiver Zinseffekt, wenn angenommen wird, dass der Steuerpflichtige seine Einkünfte in der Ansparphase und in der Auszahlungsphase mit dem gleichen Steuersatz versteuern muss. Das wird allerdings die Ausnahme sein! Normalerweise ist der Steuersatz im Alter geringer als in der Erwerbsphase des Steuerpflichtigen, so dass der Vorteil unmittelbar auf der Hand liegt. Es ist auch verfehlt über die Höhe von Förderquoten zu diskutieren, da der Staat nur einen Anreiz für den Einzelnen schaffen will, Mittel für sein Alter zurückzulegen. Der Gesetzgeber schafft durch die Möglichkeiten eines zusätzlichen Sonderausgabenabzugs lediglich die Rahmenbedingungen, die der Einzelne nutzen kann. Werden sie genutzt, wird dem Steuerpflichtigen nichts weggenommen, sondern er erhält in jedem Fall etwas hinzu.

Nach den Untersuchungsergebnissen der STIFTUNG WARENTEST lohnt sich die vom Staat geförderte Altersvorsorge auf jeden Fall für den Verbraucher. Die zusätzliche Altersvorsorge ist zwar freiwillig und damit kein Muss, aber sicher immer ein Plus.